

## Antrag

**der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Udo Theodor Hemmelgarn, Nicole Höchst, Jörn König, Jens Maier, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD**

### **Keine weiteren Verschärfungen im Waffenrecht – Von politischem Aktionismus gegenüber legalen Waffenbesitzern, Sammlern, Verbänden sowie Waffenhändlern und -herstellern absehen**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der Deutsche Bundestag ist sich darüber einig, dass Waffen nicht in die Hände von Kriminellen, gewaltbereiten Extremisten oder psychisch kranken Personen gelangen oder bei diesen verbleiben sollten. Dazu muss insbesondere auch der Schwarzmarkthandel mit Waffen nachhaltig und effektiv bekämpft werden.
  2. Bei den zuvor benannten Zielen unter 1. muss jedoch auf europäischer wie nationaler Gesetzgebungsebene ein politischer Feldzug gegen gesetzestreue Legalwaffenbesitzer im Sinne einer übergeordneten ideologischen Agenda mit der Zielrichtung „Kein Waffenbesitz mehr in privater Hand!“ jetzt und zukünftig dringend unterlassen werden.
  3. Brauchtum und Tradition in Bezug auf den privaten legalen Waffenbesitz in Deutschland sind fraktionsübergreifend anzuerkennen und in einer tatsächlich ausübungswerten und Freude bewahrenden Form zu erhalten.
  4. Eine bewusst auf gesetzlichem Weg herbeigeführte überbordende Bürokratie und Kostenbelastung durch Gebühren sowie unnötige Überprüfungen von Legalwaffenbesitzern oder auch in Bezug auf Waffenhändler und Waffenhersteller mit dem Ziel, den freien Erwerb und Besitz sowie die Herstellung und den Vertrieb von Schusswaffen in Deutschland möglichst unattraktiv auszugestalten, muss in diesem Kontext dringend unterbleiben.
  5. Ein politisch gewollter Generalverdacht gegen legale Waffenbesitzer und eine damit einhergehende Kriminalisierung, insbesondere von Sportschützen, Jägern und Waffensammlern, ist dabei in aller Deutlichkeit abzulehnen und darf insbesondere nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen geschürt werden, da es sich bei der ganz überwiegenden Mehrheit dieser Gruppe um gesetzestreue Bürger handelt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. bis auf Weiteres keine Gesetzentwürfe mehr in den Deutschen Bundestag einzubringen oder weiter zu verfolgen, welche eine Verschärfung des Waffenrechts auch in Bezug auf den Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen vorsehen, und stattdessen im Hinblick auf das Attentat von Hanau am 19. Februar 2020 eine Untersuchungskommission von Bund und Ländern einzusetzen, die in einem öffentlich zugänglichen Bericht die damals erfolgte Behördenkommunikation zwischen Strafverfolgungs- und Waffenbehörden und der möglichen Ausschöpfung behördeninterner Verfahrensweisen sowie bereits bestehender gesetzlicher Regelungsoptionen in einem solchen Fall umfassend im Sinne einer echten Öffentlichkeitstransparenz aufarbeitet;
  2. sich mit höchster Priorität um die beschleunigte Wiedererfassung und Wiederaufschlüsselung von beschlagnahmten legalen und illegalen Schusswaffen im BKA Bundeslagebild Waffenkriminalität einzusetzen und insofern ihre Hausaufgaben im Sinne einer belastbaren Datengrundlage zu machen, was nicht zuletzt auch eine Erfassung und Analyse von Straftaten in Zusammenhang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie in Zusammenhang mit Messerkriminalität beinhaltet;
  3. genauer zu analysieren, inwieweit sich die jüngsten Verschärfungen im Waffenrecht auf den legalen Erwerb und Besitz von Schusswaffen gerade im Hinblick auf Gebührensteigerungen und Wartezeiten nachteilig für Legalwaffenbesitzer in der Praxis ausgewirkt haben, was in diesem Kontext auch eine anonyme Befragung nach etwaigen Überlastungen der zuständigen Behörden durch die bereits umgesetzten Maßnahmen zum Ziel haben sollte;
  4. zu prüfen, inwieweit zu Zwecken der Erhaltung der Brauchtumpflege und Planungssicherheit Sicherheitsgespräche mit den betroffenen Verbänden der Jäger- und Sportschützen sowie der Waffenhändler und -hersteller und Vertretern der Bundesregierung weiter intensiviert werden können;
  5. den Interessengruppen, insbesondere den Sportschützen- und Jagdverbänden, die Millionen von Privatwaffenbesitzern repräsentieren, neben Waffenhändlern und -herstellern zukünftig bei Gesetzgebungsakten grundsätzlich auch im Nachgang ausreichend Gehör zu verschaffen, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten der letzten Verschärfungen im Waffenrecht und sich bezüglich des Bedürfnisnachweises bei Sportschützen unter Corona-Bedingungen um bundeseinheitliche, verbindliche Ausnahmeregelungen zu bemühen;
  6. die im „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen“ vorgesehenen pauschalen Regelabfragen der zuständigen Waffenbehörde bei anderen Behörden und umfassenden Mitteilungspflichten anderer Behörden im Falle einer Weiterverfolgung dieser Gesetzesinitiative zu streichen, da sie zu erheblichen weiteren Verzögerungen (z. B. auch bei Jagdscheinverlängerungen) für Legalwaffenbesitzer führen werden;
  7. im Rahmen einer Gesetzesinitiative darauf hinzuwirken, die Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden wieder abzuschaffen und insbesondere von der im Gesetzentwurf („Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen“) angedachten Nachberichtsspflicht für zuständige Verfassungsschutzbehörden abzusehen, da beide Maßnahmen unverhältnismäßig gegenüber der ganz überwiegenden Mehrheit der vernünftigen und gesetzestreu Legalwaffenbesitzer sind und zu einem möglicherweise politisch gewollten Missbrauch durch eigenwillige, nicht gerichtsfeste Interpretationen der zuständigen Behörden geradezu einladen. Stattdessen ist die

Frage der Behandlung von vorbestraften Personen und gewaltbereiten Extremisten verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken. In diesem Zusammenhang muss auch eine weitgehendere Einsetzung von gerichtlichen Weisungen im Hinblick auf einen zusätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf überdacht werden: Für die Dauer der Bewährungszeit kann das Gericht bereits jetzt nach § 56c Abs. 2 Nr. 4 StGB dem Verurteilten die Weisung erteilen, bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen;

8. Datenschutz und persönlichkeitsrechtliche Bedenken des Deutschen Bundestages in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen) ernst zu nehmen, da unter Datenschutzaspekten ausreichend zu beachten ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf in großem Umfang sehr persönliche Daten von Personen in einem massiven Austauschformat erfasst, bearbeitet und zusammengeführt werden, was so in keinem Verhältnis zum Gedanken eines Sicherheitsgewinns stehen kann. Insbesondere die erforderliche Preisgabe von Gesundheitsbefunden ist in der vorgeschlagenen Form nicht hinnehmbar;
9. intensiv zu prüfen, ob die im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen angedachte Einbindung von Gesundheitsämtern, die keine waffenrechtliche Fachkompetenz besitzen und deren Informationen wiederum von den zuständigen Waffenbehörden ohne medizinische Fachkenntnisse im Hinblick auf mögliche Gefahren geprüft werden soll, wirklich zielführend ist;
10. die nach § 14 Abs. 6 WaffG begrenzte Erwerbsmöglichkeit für Sportschützen auf zehn Waffen wieder aufzuheben, da es an einer statistisch nachweisbaren sicherheitspolitischen Notwendigkeit fehlt;
11. ebenso die im Waffengesetz eingeführten Regelungen für sogenannte „Dual-Use Magazine“ zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für Endverbraucher wie Gewerbetreibende dahingehend zu überarbeiten, dass Wechselmagazine für Kurzwaffenmunition, die auch in Langwaffen verwendbar sind, als Magazine für Kurzwaffen einzuordnen sind, solange sie nicht in einer Langwaffe verwendet werden, was eine europarechtskonforme, praxisgerechtere Handhabbarkeit darstellen würde;
12. statt die Nachfrage nach der steigenden Zahl Kleiner Waffenscheine zu problematisieren, obwohl die Bürger vor Erteilung der Erlaubnisse überprüft werden, den Schwerpunkt verstärkt auf die wachsende Angst vor Kriminalität und ein schwindendes Vertrauen in den Schutz durch die Polizei zu setzen. Das Recht darf nicht dem Unrecht weichen.

Berlin, den 31. Mai 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Das Waffenrecht eines Staates ist ein wichtiger Gradmesser für das durch den Staat gewährte Maß an Freiheit und Vertrauen in seine mündigen Bürger. Es ist kein Austragungsort für politischen Aktionismus, insbesondere nicht unmittelbar vor den kommenden Bundestagswahlen. Zur Instrumentalisierung gegen politisch Andersdenkende, die aufgrund von politischem Druck von bestimmten zuständigen Verfassungsschutzbehörden als Extremisten stigmatisiert werden, ist es ebenso ungeeignet. Es kann und darf zudem nicht sein, dass nach bestimmten tragischen Einzelfällen, bzw. Amokläufen jedes Mal pauschale Verschärfungen im Waffenrecht geplant werden, die in ihren Auswirkungen alle Legalwaffenbesitzer gleichermaßen schwerwiegend betreffen, aber bei planvoll vorgehenden Tätern keinen wirklichen Sicherheitsgewinn versprechen.

Der Attentäter von Hanau hätte sich genauso wie der Attentäter von Halle auch eine Waffe selbst herstellen können oder sich über illegale Märkte, z. B. über das Darknet, eine Waffe beschaffen können. In der EU gibt es Schätzungen zufolge über 35 Millionen illegale Schusswaffen ([www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/europa-millionen-illegale-schusswaffen-eu-aktionsplan-100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/europa-millionen-illegale-schusswaffen-eu-aktionsplan-100.html)). In Deutschland könnten sich bis zu 20 Mio. illegale Waffen befinden ([www.faz.net/aktuell/politik/inland/in-deutschland-gibt-es-bis-zu-zwanzig-millionen-illegale-waffen-14030574.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/in-deutschland-gibt-es-bis-zu-zwanzig-millionen-illegale-waffen-14030574.html); [www.welt.de/politik/article96595/Schusswaffen-in-Deutschland-Fragen-und-Antworten.html](http://www.welt.de/politik/article96595/Schusswaffen-in-Deutschland-Fragen-und-Antworten.html)). Wer also glaubt, dass er durch eine Verschärfung des Waffenrechts zukünftig Anschläge mit Waffen verhindern wird, unterliegt einem Irrglauben. Ein Täter, der seine Tat im Vorfeld planvoll angeht, wird nach entsprechenden Umgehungsmöglichkeiten suchen, welche sich auch mit strengsten Waffengesetzen nicht ausschließen lassen.

Bereits jetzt rücken gleich wieder die nächsten Verschärfungen im Waffenrecht ins Blickfeld der Politik. Eine fundierte Analyse und objektive Auswertung der Datenlage scheint dabei weniger relevant zu sein, wie an Hand der aufgeführten Beispiele verdeutlicht werden soll: Auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Dezember 2020 wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zur Frühjahrs-IMK 2021 gebeten zu prüfen, ob durch Rechtsänderungen dem illegalen Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen besser begegnet werden kann. Die IMK sei besorgt darüber, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, insbesondere zu Silvester, verstärkt illegal mitgeführt und abgefeuert werden. Der unsachgemäße, überwiegend sogar rechtswidrige Gebrauch berge beachtliche Gefahren; im schlimmsten Fall könnten auch Schreckschusswaffen tödlich sein (TOP 23 unter [www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20201209-11/beschluesse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20201209-11/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3)).

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion wurde festgestellt, dass überhaupt nicht weiter konkretisierbar ist, auf welcher statistischen oder wissenschaftlichen Datenbasis hier weitergehender Handlungsbedarf der IMK abgeleitet wird (s. dazu Bundestagsdrucksache 19/27417), was nach Ansicht der Antragsteller eher eine ideologisch motivierte Vorgehensweise nahelegt. Eine statistische Auswertung (siehe dazu aber Bundestagsdrucksache 19/11388) dahingehend, wie viele Straftaten mit Waffen, die mit dem kleinen Waffenschein geführt werden dürfen (also Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen), sei nicht möglich. Die abgefragten Informationen würden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert erfasst werden, so die Bundesregierung (s. Bundestagsdrucksache 19/27417, Nr. 6).

Im Laufe der Legislaturperiode und im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie stellte sich im Übrigen heraus, dass eine statistische Aufschlüsselung nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen im Bundeslagebild „Waffenkriminalität“ nicht mehr vorgesehen ist. Seit dem Berichtsjahr 2016 werde das Bundeslagebild „Waffenkriminalität“ ausschließlich mit statistischem Zahlenmaterial aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bestückt, so die Bundesregierung. Die PKS sehe zwar die Erfassung der Fallzahlen im Bereich der Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffendelikte vor, Aufschlüsselungen nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen seien in der PKS jedoch nicht möglich. Aufgrund der Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbands (PIAV) und der damit verbundenen, noch in der Realisierung befindlichen Einführung der strategischen Komponente, würden keine statistischen Daten vorliegen, die eine Unterscheidung zwischen sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen ermöglichen würde. Dies sei auch im Hinblick auf die Wirkbetriebsaufnahme PIAV-Strategisch (drittes Quartal 2021) nicht vorgesehen (s. Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/25571).

Im Gesamtkontext der Verschärfung des Waffenrechts und im Hinblick auf die wichtige Diskussionen der Zunahme von Messerkriminalität durch bestimmte Personengruppen erkundigte man sich zudem mit einer schriftlichen Einzelfrage nach dem Umsetzungsstand der Erfassung von Messerangriffen. Eine Erfassung war im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. bis 8. Juni 2018 beschlossen worden. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit der Bereitstellung von Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten zu Messerangriffen würde bis zum Januar 2020 eine Übergangslösung geschaffen werden, so die Bundesregierung (s. dazu auch Bundestagsdrucksache 19/10441, Nr. 34, S. 24 f.). Im Rahmen einer kontinuierlichen Nachverfolgung dieses Vorgangs stellte sich im Rahmen einer Antwort auf eine weitere schriftliche Frage heraus, dass zwar seit dem 1. Januar 2020 „Messerangriffe“ bundesweit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „Phänomen“ erfasst werden, allerdings für das Berichtsjahr 2020 auf Bundesebene noch keine validen Daten vorliegen werden. Insofern entfällt für das Berichtsjahr 2020 die Möglichkeit einer fallbezogenen Auswertung. Bund und Länder würden gemeinsam an der Steigerung der Datenqualität arbeiten, um für kommende Berichtsjahre valide Daten zu generieren (Bundestagsdrucksache 19/26311, Nr. 27, S. 22).

Was jedoch erfasst wird, ist die Zahl der Kleinen Waffenscheine: Deren Zahl hat sich in Deutschland allein innerhalb eines Jahres (bis Oktober 2016) um 63 % auf 449.000 Erlaubnisse erhöht und liegt inzwischen mehr als 700.000. Der Soziologe und Angstforscher Dietrich Oberwittler vom Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg konstatiert dabei einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise ([www.deutschlandfunk.de/gestiegener-waffenbesitz-deutschlands-buerger-rueten-auf.724.de.html?dram:article\\_id=494913](http://www.deutschlandfunk.de/gestiegener-waffenbesitz-deutschlands-buerger-rueten-auf.724.de.html?dram:article_id=494913); [www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/zahl-der-kleinen-waffenscheine-in-deutschland-gestiegen-17242825.html](http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/zahl-der-kleinen-waffenscheine-in-deutschland-gestiegen-17242825.html)). Das Ansteigen des Gefühls wachsender Unsicherheit und eines schwindenden Vertrauens in den umfassenden Schutz durch die Polizei bewerten die Antragsteller als ernstzunehmendes Problem. Eine Stigmatisierung dieser gesetzestreuenden Bürger, welche im Rahmen des entsprechenden Antragverfahrens ebenfalls überprüft werden, lehnen die Antragsteller ab. Notwendig sind vielmehr eine konsequente Strafverfolgung von Gewalttätern und besonders von Intensivtätern sowie eine konsequente Rekonstitution der öffentlichen Sicherheit.

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass sich auf einer solchen Basis keine weiteren Verschärfungen rechtfertigen lassen. Deutschland hat bereits traditionell ein sehr restriktives Waffenrecht. Die letzten Verschärfungen traten gerade am 1. September 2020 in Kraft.

Es ist höchste Zeit, dass gerade die vielen Legalwaffenbesitzer in diesem Land wieder das Vertrauen der Politik zurückerhalten. Eigenverantwortlichkeit und gegenseitige Umsicht sind zu stärken und zu erhalten.





